

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1160

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 1160, Rn. X

BGH 2 StR 397/25 - Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Bonn)

Gefährliche Körperverletzung (Strafzumessung: minder schwerer Fall in Konstellationen des § 213 Alt. 1 StGB)

§ 213 Alt. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Halbsatz 2 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bonn vom 21. Februar 2025 im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, die im Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die dem Neben- und Adhäsionskläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren 1
verurteilt und Adhäsionsentscheidungen getroffen. Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision
des Angeklagten erzielt den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist das Rechtsmittel
unbegründet.

1. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Sachrüge deckt im Schuld- und im Adhäsionsausspruch keinen Rechtsfehler 2
zum Nachteil des Angeklagten auf.

2. Hingegen hält der Strafausspruch revisionsgerichtlicher Prüfung nicht stand. 3

Das Landgericht hat die Strafe dem Strafraumen des § 224 Abs. 1 Halbsatz 1 StGB entnommen und einen minder 4
schweren Fall nach Halbsatz 2 der Vorschrift verneint. Die Strafkammer hat die Voraussetzungen der ersten Alternative
des § 213 StGB nicht geprüft, bei deren Vorliegen auch im Rahmen von § 224 StGB die Annahme eines minder
schweren Falls regelmäßig geboten ist, wenn dem nicht ausnahmsweise gravierende erschwerende Umstände
entgegenstehen (st. Rspr., vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. August 2023 - 6 StR 325/23, NStZ-RR 2023, 313, und vom 21.
November 2024 - 2 StR 503/24, Rn. 15, jeweils mwN). Zu einer solchen Prüfung bestand Anlass, weil das Landgericht
ausdrücklich festgestellt und rechtsfehlerfrei belegt hat, dass der Angeklagte die Tat „ausschließlich aus Ärger über die
vorangegangene Auseinandersetzung mit dem Nebenkläger und dessen Provokationen und Beleidigungen“ beging.

Das Urteil beruht auf dem Rechtsfehler, weil der Senat nicht ausschließen kann, dass die Strafkammer bei Annahme 5
eines minder schweren Falls auf eine niedrigere Strafe erkannt hätte.

Die Feststellungen sind von dem Wertungsfehler nicht betroffen und haben Bestand (§ 353 Abs. 2 StPO). 6